

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 23.05.1889

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1889.) 12. Stück.

Inhalt:

- N^o. 18. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Mai 1889, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.
- N^o. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums, vom 11. Mai 1889, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen.

N^o. 18.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874.
Oldenburg, 1889 Mai 14.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung der Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, (Reichsgesetzblatt Seite 73) was folgt:

§. 1.

Der Artikel 1 der Verordnung vom 11. Decbr. 1874, betreffend die Ausführung der Strandungs-Ordnung vom

17. Mai 1874 wird unter Aufhebung der Verordnung vom 29. November 1879, betreffend Neubildung der Strandämter, durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Als Strandämter treten ein:

1. für den Bezirk des Amtes und der Stadt Barel das Amt Barel;
2. für den Bezirk des Amtes Fever das Amt Fever;
3. für den Bezirk des Amtes Butjadingen das Amt Butjadingen;
4. für den Bezirk des Amtes Brake das Amt Brake;
5. für den Bezirk des Amtes Elsfleth das Amt Elsfleth;
6. für den Bezirk des Amtes Delmenhorst das Amt Delmenhorst.

§. 2.

In Gemäßheit des §. 22 der Strandungs-Ordnung werden für die Anwendung der §§. 20 und 21 der Strandungs-Ordnung die Weiser und die Dichtum bis zum Löschplatz bei Dichtum der See gleichgestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 14. Mai 1889.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.) Kuhstrat. Janßen.

Frhr. v. Rössing.

№ 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen.

Oldenburg, den 11. Mai 1889.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgende Vorschriften:

§. 1. Bei denjenigen öffentlichen Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen, welche von Händlern abgehalten werden, sowie bei denjenigen Verkäufen von Rindvieh, Schweinen und Schafen aus freier Hand, welche von Händlern umherziehend vorgenommen werden, soll der beamtete Thierarzt zugezogen werden.

Im Falle der Verhinderung des beamteten Thierarztes kann derselbe durch einen approbirten Thierarzt vertreten werden.

Ebenso kann in denjenigen Amtsverbandsbezirken, in welchen kein beamteter Thierarzt seinen Wohnsitz hat, jedoch nicht im Bezirke des Amtes Oldenburg, statt des beamteten Thierarztes ein approbirter Thierarzt zugezogen werden.

§. 2. Mit dem Verkauf darf erst dann verfahren werden, wenn der Thierarzt erklärt hat, daß die Thiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet seien.

§. 3. Uebertretungen der Vorschriften der §§. 1 und 2 werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 4. Die Ministerial-Bekanntmachungen vom 10. Mai 1870, betreffend die Zuziehung eines Thierarztes bei Schafverkäufen, (G.-Bl. Bd. 21 S. 476) und vom 4. Oct. 1882,

betreffend die Verkäufe von Rindvieh und Schweinen (Oldenburgischen Anzeigen № 234 vom 6. October 1882) werden aufgehoben.

Oldenburg, 1889 Mai 11.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Frhr. v. Rössing.